

4. Typen, die in bezug auf Baustoffe, Funktion oder Konstruktion eine grundlegende Neuerung bedeuten, sind vor ihrer Einführung in die Praxis als Versuchsbauten zu erproben. Die Staatliche Plankommission kann in diesen Fällen auf Vorschlag des Ministeriums für Aufbau die Planträger verpflichten, bestimmte Bauobjekte ihres Investitionsplanes als Versuchsbauten für derartige Typenprojekte auszuführen. Die beim erstmaligen Errichten derartiger Versuchsbauten etwa auftretenden Mehrkosten sind aus den dafür eingeplanten Forschungsmitteln zur Verfügung zu stellen.

## Teil II

### Die Mobilisierung und Ausschöpfung aller vorhandenen Reserven im Bauwesen

Die planmäßige Entwicklung der Industrialisierung im Bauwesen darf keinesfalls dazu führen, die Ausnutzung aller Kapazitäten, die Mobilisierung aller Reserven in den Hintergrund zu stellen und damit die großen und vielfältigen Möglichkeiten „besser, schneller und billiger zu bauen“ ungenutzt zu lassen.

Das 21. Plenum des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands hat mit Entschiedenheit die Fragen der Kontinuität der Produktion, der Durchsetzung des strengsten Sparsamkeitsregimes, der Rentabilität der Betriebe und der Verbesserung der Qualität zu einer Hauptforderung erhoben.

Dazu ist erforderlich:

#### Abschnitt A

##### In der Bauindustrie

1. Die Sicherung der Kontinuität der Produktion der volkseigenen Bauindustrie und die gleichmäßige Auslastung der Produktionskapazitäten.

Das Ministerium für Aufbau wird verpflichtet:

- a) Das Prinzip der objektgebundenen Beauftragung für alle volkseigenen Baubetriebe einzuführen.
- b) Richtlinien für die Aufstellung eines Grobablaufplanes in jedem volkseigenen Baubetrieb bis zum 30. September 1955 auszuarbeiten und verbindlich einzuführen.

Der Grobablaufplan enthält alle Aufgaben des Betriebes und ist unterteilt nach Arbeitskräfteplan auf der Grundlage der Kontrollziffern der Arbeitsproduktivität, Maschineneinsatzplan auf der Grundlage der technisch-wirtschaftlichen Kennziffern für Maschineneinsatz und Baustoffbedarf auf der Grundlage der Materialeinsatzschlüssel. Er legt für das Planjahr die Termine und Fristen für die einzelnen Bauobjekte unter dem Gesichtspunkt der Forderungen der Investitionsträger und der Kontinuität des Bauens fest. Zur Sicherung der produktiven Lehrausbildung sind schon im Grobablaufplan geeignete Bauobjekte festzulegen.

- c) Richtlinien für die Arbeitsvorbereitung in der Bauindustrie bis zum 30. November 1955 auszuarbeiten und verbindlich einzuführen. Diese Richtlinien müssen für jedes Objekt und jedes Teilobjekt die zweckmäßigste Technologie der einzelnen Arbeitsvorgänge, die komplexe Mechanisierung mit dem Einsatz von Brigaden bzw. Komplexbrigaden festlegen. Der taktmäßige Ablauf der Bauarbeiten muß hierbei berücksichtigt werden. Für die Durchführung der Bauvorhaben sind Bauablaufpläne, für die einzelnen Objekte und Teilobjekte nach Monaten

und Dekaden, in den wichtigsten Positionen nach Tagen, aufgeschlüsselt auszuarbeiten. In den Bauablaufplänen muß der Einsatz der Arbeitskräfte auf der Grundlage der technisch begründeten Arbeitsnormen, der Bedarf an Baustoffen auf der Grundlage der Materialverbrauchsnormen, der Einsatz der Baumaschinen auf der Grundlage der Maschineneinsatznormen festgelegt werden.

Zur Durchführung der exakten Arbeitsvorbereitung in den Baubetrieben sind die bautechnischen Entwürfe um die dazu notwendigen Unterlagen zu erweitern.

Die Betriebsleiter der volkseigenen Baubetriebe sind zu verpflichten, für jedes Bauvorhaben (bei Großbauvorhaben für jedes Bauobjekt) entsprechend den Bauablaufplänen die Fonds für die Lohnsumme, die Menge der benötigten Hauptbaustoffe und die wichtigsten Hilfsbaustoffe sowie die vorgesehene Mechanisierung dem Bauleiter als verbindlich zu übergeben und die Einhaltung der vorgesehenen Fonds zu kontrollieren.

Nach diesen Grundsätzen der Arbeitsvorbereitung sind im Jahre 1955 fünf Bauvorhaben als Beispiele durch das Ministerium für Aufbau unmittelbar zu organisieren.

Die Ergebnisse sind zu analysieren und die Erfahrungen in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke auf alle volkseigenen Baubetriebe zu übertragen.

2. Die Einhaltung der finanziellen und materiellen Fonds, wie sie unter Ziff. 1 festgelegt sind, erfordert die operative Kontrolle der Bauarbeiten und die Kontrolle durch die Deutsche Mark. Das Ministerium für Aufbau wird verpflichtet, folgende Maßnahmen einzuleiten und durchzusetzen:

- a) Einführung des Dispatcherdienstes auf Großbaustellen;
- b) Einführung der monatlichen technischen Nachkalkulation zugleich mit der Einführung der Festpreise in der Bauindustrie;
- c) monatliche Rentabilitätskontrolle durch den Bauleiter bis spätestens zum 15. des folgenden Monats für den vergangenen Monat.

3. Die Ausnutzung der Kapazität und die Rentabilität des Bauens sind in starkem Maße von der besseren Ausnutzung der Baumaschinen abhängig.

Das Ministerium für Aufbau wird verpflichtet:

- a) einen überbezirklichen Kapazitätsausgleich (für Baumaschinen, Baracken und sonstige Hilfsausrüstungen) entsprechend der Größe und Bedeutung der Bauaufgaben der Betriebe und Bezirke durchzuführen;
- b) zur Festlegung des Nutzungsgrades der Baumaschinen die Maschinenberichterstattung ab sofort für alle volkseigenen Baubetriebe verbindlich einzuführen;
- c) zur beschleunigten Durchführung der Baumaschinenreparaturen und Herabsetzung der Reparaturkosten neben den bestehenden vier zentralgeleiteten Baumechanik-Reparaturbetrieben ab 1. Januar 1956 in einigen Bezirken VEB (K) Baumechanik-Reparaturwerke zu schaffen;
- d) für die schnellere, bessere und wirtschaftlichere Durchführung der Baumaschinenreparaturen bei allen Baumechanikbetrieben eine spezialisierte Ersatzteilbevorratung durchzuführen;